S! Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kurfürstendamm 36 • 10719 Berlin • Telefon: 030/31 00 44 00

Werktäglich aktuelle Entscheidungen finden Sie auf unserer Webseite **www.si-recht.de**

MANDANTENINFORMATION

Oktober 2026

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Reiserecht

Ankunft abends statt mittags am Urlaubsort

Wer eine Pauschalreise gebucht hat und statt um 11.55 Uhr erst um 20.45 Uhr am Urlaubsort ankommt, kann an diesem Anreisetag die gebuchten Reiseleistungen so gut wie gar nicht mehr nutzen. Eine Reisepreisminderung in Höhe eines Tagesreisepreises ist daher sachgerecht, entschied das Amtsgericht München.

© Gina Sanders - Fotolia.com #71493218

Die Klägerin buchte bei einem Reiseveranstalter für sich und ihren Lebenspartner eine Pauschalreise nach Antalya vom 15.04.2026 bis 27.04.2026 für 2.935 Euro. Der Hinflug sollte am 15.04. um 07:40 Uhr erfolgen, mit Ankunft in Antalya um 11:55 Uhr. Mehrere Wochen vor dem Abflug teilte der Reiseveranstalter mit, dass der Flug nunmehr um 16:30 Uhr mit Ankunft um 20:45 Uhr erfolge. Die Klägerin machte nach der durchgeführten Reise Mängelansprüche wegen der verspäteten Anreise geltend. Daraufhin erstattete ihr der beklagte Reiseveranstalter einen Betrag von 56,44 Euro, wobei er für 5 Stunden Verspätung je 5 % des Tagesreisepreises ansetzte. Die Klägerin ging jedoch davon aus, dass ihr Ersatz eines gesamten Tagesreisepreises sowie Schadensersatz aufgrund nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit zustünde. Sie erhob daher Klage vor dem Amtsgericht München auf Zahlung von insgesamt 425,77 Euro.
Mit Urteil vom 18.07.2026 sprach das Amtsgericht München der Klägerin weitere 56,44 Euro zu und wies die Klage im Übrigen ab.
Die Flugänderung stelle einen Reisemangel dar. Die Höhe der Minderung schätzte das Gericht auf einen vollständigen Tagesreisepreis der Klägerin. Bei der Bewertung sei zunächst zu berücksichtigen, dass die Lage der Flugzeiten bei Flugpauschalreisen einen wertbildenden Bestandteil der Reiseleistung darstellt. Gerade bei beliebten Reisezielen bestünden regelmäßig zahlreiche Flugverbindungen täglich. Die konkrete Lage der Flugzeit sei preisbildend. Frühmorgendliche oder vormittägliche Hinflüge ermöglichten es dem Reisenden regelmäßig, bereits am ersten Urlaubstag die gebuchten Hotelleistungen und Freizeitmöglichkeiten zu nutzen. Sie werden daher am Reisemarkt typischerweise höher bewertet als Flugverbindungen am späten Nachmittag oder Abend. Umgekehrt ermöglichten späte Rückflüge einen längeren Aufenthalt am Urlaubsort und wiesen deshalb regelmäßig ebenfalls einen höheren wirtschaftlichen Wert auf als frühe Rückreiseverbindungen. Vor diesem Hintergrund erscheine es nicht sachgerecht, die vorliegende Flugzeitenänderung ausschließlich anhand einer starren Stundenberechnung zu bewerten. Nach Durchführung des Transfers und des Hotel-Check-ins verblieb am ersten Reisetag praktisch keine nutzbare Zeit mehr zur Inanspruchnahme der gebuchten Reiseleistungen.
Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände hielt das Gericht deshalb eine Minderung in Höhe eines vollständigen Tagesreisepreises der Klägerin für angemessen. Dieser betrug 112,88 Eur. Zugrunde zu legen sei hierbei der Reisepreis in Höhe von 2.935,00 Euro : 2 = 1.467,50 €. Bei einer Reisedauer von 13 Tagen ergebe sich ein Tagesreisepreis der Klägerin von: 1.467,50 Euro : 13 = 112,88 Euro. Die Beklagte hat hierauf bereits vorgerichtlich einen Betrag von 56,44 Euro gezahlt.
Amtsgericht München,
Urteil vom 18.07.2026 – 191 C 7747/26 –

Verkehrsrecht

Starker Cannabiskonsum

Werden bei einem Verkehrsteilnehmer hohe THC-Werte gemessen, die auf einen hochfrequenten oder chronischen Cannabiskonsum hindeuten, bestehen Zweifel an der Fahreignung. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren entschieden.
Bei einer Verkehrskontrolle wurden im Blut eines Pkw-Fahrers hohe THC-Werte festgestellt. Zur Klärung der hierdurch entstandenen Zweifel an der Fahreignung gab die Straßenverkehrsbehörde dem Fahrer auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen. Da er dieser Aufforderung nicht nachkam, entzog sie ihm die Fahrerlaubnis.

© dawr.de/Foto1675 > Deutsches Anwaltsregister

Das Verwaltungsgericht hat den Eilantrag des Fahrers zurückgewiesen. Die Gutachtenaufforderung sei rechtmäßig. Die Zweifel an seiner Fahreignung seien begründet. Trotz der zwischenzeitlichen Legalisierung sei die Fahreignung bei jemandem zu verneinen, der Cannabis missbräuchlich konsumiere. Werde ein Fahrzeug unter Cannabiseinfluss geführt und deuteten hohe THC-Werte im Blut auf einen hochfrequenten oder chronischen Konsum hin, sei davon auszugehen, dass der Fahrer nicht in der Lage sei, zwischen der Teilnahme am Straßenverkehr und dem Cannabiskonsum sicher zu trennen. Keine Rolle spiele, ob Cannabis ärztlich verordnet sei. Denn dies sage nichts über die Fahreignung aus.
Verwaltungsgericht Berlin,
Beschluss vom 23.07.2026 – VG 11 L 401/26 –

Verkehrsrecht

Mithaftung trotz Vorfahrt

Wer Vorfahrt hat, darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass andere Verkehrsteilnehmer diese beachten. Dennoch haftet ein Vorfahrtberechtigter selbst, wenn er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit erheblich überschreitet.
Das Landgericht Frankenthal entschied dies in einem Fall, in dem ein Pkw beim Einbiegen auf eine Landesstraße mit einem vor-

fahrtberechtigten Fahrzeug kollidierte. Der Halter des vorfahrtberechtigten Wagens verlangte vollen Schadenersatz in Höhe von rund 19.500 Euro. Die Auswertung der digitalen Fahrzeugdaten ergab jedoch, dass der Vorfahrtberechtigte mit bis zu 131 km/h statt der erlaubten 70 km/h unterwegs war. Aufgrund dieses erheblichen Geschwindigkeitsverstoßes verurteilte das Gericht den wartepflichtigen Unfallgegner zu nur 20 Prozent Haftung, sodass der Vorfahrtberechtigte 80 Prozent seines Schadens selbst tragen muss.

Landgericht Frankenthal,
Urteil vom 14.08.2026 – 4 O 221/23 –

N a c h b a r r e c h t

Brummen einer Wärmepumpe

Liegen die Geräuschemissionen einer fachgerecht montierten Wärmepumpe weit unter den gesetzlichen Richtwerten der TA Lärm und der DIN 45680 und erhöht sich der Geräuschpegel am Nachbarhaus dadurch nur unwesentlich, müssen Nachbarn den Betrieb dulden. Besondere gesundheitliche Empfindlichkeiten Einzelner begründen in diesem Fall keinen Unterlassungsanspruch. Dies hat das Landgericht Bielefeld entschieden.

© HarmvdB – pixabay.de

Ein älteres Ehepaar verlangte von seinen Nachbarn gerichtlich die Unterlassung von nächtlichen Geräuschen und Vibrationen durch eine neue Wärmepumpe. Die Kläger führten an, dass die entstehenden Brummtöne zu massiven Schlafstörungen und der Verschlimmerung vorbestehender gesundheitlicher Probleme geführt hätten. Die beklagten Eigentümer hielten entgegen, dass die Anlage ordnungsgemäß montiert sei und sämtliche gesetzlichen Schutzgrenzwerte einhalte. Das Landgericht Bielefeld wies die Klage ab, da eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundstücks rechtlich nicht vorlag. Ein gerichtliches Gutachten ergab, dass die Lärmwerte der TA Lärm deutlich unterschritten wurden und die Geräusche am Fenster kaum messbar waren. Das Gericht stellte klar, dass für die rechtliche Beurteilung ausschließlich das Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen maßgeblich ist. Subjektive Vorerkrankungen und besondere Lärmempfindlichkeiten der Anwohner können daher nicht als Maßstab für einen Unterlassungsanspruch herangezogen werden.

Landgericht Bielefeld,
Urteil vom 09.06.2026 – 1 O 310/24 –

S a c h e n r e c h t

Streit um gemeinsamen Hund nach Trennung ohne Ehe

Die eherechtlichen Regeln für Haushaltsgegenstände gelten nicht für nichteheliche Paare und ein rechtlicher Anspruch auf ein Wechselmodell für Haustiere besteht nicht. Dies hat das Landgericht Koblenz entschieden.

Ein nichteheliches Paar stritt nach der Trennung gerichtlich um den Verbleib einer gemeinsam angeschafften Hündin. Das Amtsgericht hatte zunächst ein Wechselmodell mit einer zweiwöchentlichen Betreuung im Monatsrhythmus angeordnet. Auf die Berufung hin hob das Landgericht Koblenz diese Entscheidung auf und stellte fest, dass für unverheiratete Paare kein gesetzlicher Anspruch auf eine solche Regelung oder ein Umgangsrecht besteht. Da beide Parteien die Aufhebung der Miteigentümergemeinschaft verlangten, greifen die sachenrechtlichen Vorschriften zur Gemeinschaftsauflösung. Weil ein Hund als unteilbar gilt, kommt eine Teilung in Natur nicht in Betracht. Um das Wohl des Tieres zu schützen und ständige Übergabekonflikte zwischen den zerstrittenen Ex-Partnern zu vermeiden, ordnete das Gericht eine interne Versteigerung der Hündin ausschließlich zwischen den beiden Eigentümern an. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da der Bundesgerichtshof im Revisionsverfahren abschließend über den Fall entscheiden muss.

Landgericht Koblenz,
Urteil vom 10.06.2026 – 6 S 174/24 –

B e a m t e n r e c h t

Bienenstich als Dienstunfall

Ein von einem Beamten auf dem Weg von zu Hause zur Dienststelle erlittener Insektenstich ist ein Dienstunfall. Dies hat das Verwaltungsgericht Köln entschieden und das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen bestätigt.

Ein Beamter erlitt auf dem Weg zu seiner Dienststelle mit dem Fahrrad einen Bienenstich und klagte nach der Verweigerung durch den Dienstherrn auf Anerkennung als Dienstunfall. Das Verwaltungsgericht Köln gab dem Kläger recht und stufte den Vorfall als entschädigungspflichtigen Wegeunfall ein. Das Gericht begründete dies damit, dass ein Bienenstich durch das Injizieren von Insektengift ein auf äußerer Einwirkung beruhendes Ereignis darstelle, welches einen Körperschaden verursache. Zudem gelte das Zurücklegen des Weges zur Dienststelle rechtlich als Dienstausübung, wobei dem Beamten die Wahl des Verkehrsmittels grundsätzlich freistehe. Der Dienstherr beantragte daraufhin die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen. Das Oberverwaltungsgericht wies diesen Antrag jedoch ab und bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung in vollem Umfang. Es stellte klar, dass auch der Wunsch nach körperlicher Betätigung beim Radfahren oder das Insektenrisiko in der Natur den Wegeunfallschutz keineswegs entfallen lassen.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen,
Beschluss vom 12.05.2026 – 1 A 868/22 –

F l u g g a s t r e c h t

Handgepäckgebühren

Die Verbraucherzentrale Bundesverband hat vor dem Oberlandesgericht Hamm erfolgreich gegen die Handgepäckpraxis der Fluggesellschaft Vueling geklagt.

Das Gericht hielt ein Versäumnisurteil aufrecht und untersagte der Airline eine Tarifbestimmung, die kostenfreies Handgepäck strikt auf ein einziges kleines Gepäckstück beschränkte. Nach Ansicht der Richter stellt die Regelung eine unangemessene Benachteiligung der Passagiere dar. Insbesondere fehle ein sachlicher Grund dafür, weshalb zwei sehr kleine Taschen extra kosten sollen, während ein größerer Rucksack nebst Flughafen-Einkäufen gebührenfrei mitgeführt werden darf. Sicherheitsgründe lassen sich für diese Ungleichbehandlung laut Gericht nicht anführen, da auch Flughafen-Einkäufe kostenlos unter dem Vordersitz verstaut werden dürfen. Hingegen müssen Fluggäste für Gegenstände, die außerhalb des Flughafens erworben wurden, bei gleicher Größe einen Aufpreis zahlen. Die Frage, ob die vorgegebenen Maße an sich den europarechtlichen Vorgaben genügen, ließ das Oberlandesgericht letztlich offen.

Oberlandesgericht Hamm,
Urteil vom 07.07.2026 – 13 UKl 4/25 –

S c h a d e n s e r s a t z r e c h t

„Allerweltsstolperstelle“

Das Landgericht Stuttgart hat entschieden, dass eine Kommune wegen eines Höhenunterschieds von 2 bis 3 cm an Bodenplatten auf öffentlichen Wegen in der Regel keine Verkehrssicherungspflicht verletzt.

Eine Fußgängerin war in der Stuttgarter Innenstadt über einen leicht abgesenkten Schachtdeckel gestürzt und forderte von der Stadt Schmerzensgeld sowie Schadensersatz. Sie argumentierte, dass die Stadt den Gehweg in einer belebten Fußgängerzone wegen der Ablenkung durch Schaufenster besonders hätte sichern müsse. Das Gericht wies die Klage ab und stellte fest, dass kein Amtshaftungsanspruch wegen einer Pflichtverletzung besteht. Ein Kantenversatz dieser Größenordnung stelle eine typische „Allerweltsstolperstelle“ dar, die zum allgemeinen Lebensrisiko gehört. Da die Unebenheit am helllichten Tag und durch die Farbgebung des Schachtdeckels gut erkennbar war, hätten aufmerksame Passanten den Sturz vermeiden können. Auch in Fußgängerzonen seien Fußgänger nicht davon entbunden, durch regelmäßige Blicke auf den Boden auf ihren Weg zu achten.

Landgericht Stuttgart,
Urteil vom 20.03.2026 – 7 O 205/25 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: dawr.de, pixabay.com, Fotolia.com